

NEUENTWURF

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Zahnerhaltung an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) - StuPO Zahne - Vom ...

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2, Art. 96 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhalt

| | |
|---|----|
| I. Teil: Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| § 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung, Ziel des Studiengangs, Zielgruppe | 2 |
| § 2 Akademischer Grad | 3 |
| § 3 Qualifikation zum Masterstudiengang, Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 4 Gliederung des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache | 3 |
| § 5 ECTS-Punkte | 4 |
| § 6 Modularisierung, studienbegleitende Leistungsnachweise, freiwillige Zwischenprüfungen, Sicherheitsunterweisungen | 4 |
| § 7 Anwesenheitspflicht | 4 |
| § 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis | 5 |
| § 9 Prüfungsausschuss | 6 |
| § 10 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheit | 7 |
| § 11 Zulassung zu den Prüfungen | 8 |
| § 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt .. | 8 |
| § 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung und Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme | 9 |
| § 14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen | 10 |
| § 15 Nachteilsausgleich | 11 |
| § 16 Fallpräsentation mit anschließendem Fachgespräch | 11 |
| § 17 Behandlungsdokumentation | 12 |
| § 18 Bewertung der Prüfungen, Noten, Gesamtnote | 12 |
| § 19 Wiederholung von Prüfungen | 13 |
| § 20 Mängel im Prüfungsverfahren | 14 |
| § 21 Ungültigkeit der Prüfung | 14 |

| | |
|---|----|
| § 22 Einsicht in die Prüfungsakten | 15 |
| § 23 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde | 15 |
| § 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung..... | 15 |
| § 25 Entzug des akademischen Grades | 15 |
| II. Teil: Masterprüfung..... | 15 |
| § 26 Masterprüfung | 15 |
| § 27 Masterarbeit..... | 16 |
| III. Schlussvorschriften..... | 18 |
| § 28 Inkrafttreten | 18 |
| Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren | 19 |
| Anlage 2: Studienverlaufsplan für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Zahnerhaltung | 22 |
| Anlage 3: Praktisches Anforderungsprofil der einzelnen Patientenbehandlungen nach Anlage 2 | 24 |

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung, Ziel des Studiengangs, Zielgruppe

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Zugang zum und das Studium und die Prüfungen im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Zahnerhaltung an der Medizinischen Fakultät der FAU mit dem Abschlussziel des Master of Science (M.Sc.).

(2) ¹Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Zahnmedizin dar. ²Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf dem Gesamtgebiet der Zahnerhaltung vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und als klinisch selbstständig arbeitende Zahnärztinnen und Zahnärzte mit fundiertem wissenschaftlichem Hintergrund in der Lage sind, komplexe klinische Situationen zu lösen sowie neue Wissens- und Anwendungsbereiche zu erschließen und zu entwickeln.

(3) ¹Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs Zahnerhaltung an der FAU ist es, die bestehende Lücke in der zahnärztlichen Weiterbildung durch das Fehlen von postgradualen Ausbildungsangeboten im Bereich der Zahnerhaltung zu schließen und das bestehende Weiterbildungsangebot der Zahnärztekammern und der wissenschaftlichen Fachgesellschaften um ein wissenschaftliches Studium an einer Universität zu erweitern. ²Der Masterstudiengang Zahnerhaltung befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur adäquaten zahnärztlichen Diagnostik und selbstständigen Durchführung aller zum Zahnerhalt notwendigen, auch anspruchsvollen Behandlungen. ³Bezogen auf den nationalen kompetenzbasierten Lernzielkatalog Zahnmedizin (NKLZ) adressiert der Studiengang insbesondere die Kapitel 12 a-b, 13, 15, 16, 23 a-c, 24 und 25.

(4) ¹Zentraler Bestandteil des Studiengangs ist die Arbeit an und mit Patientenfällen aus der Praxis, weshalb entsprechende Erfahrungen vorausgesetzt werden. ²Die praktische Tätigkeit setzt die Einbettung der klinischen Fälle in den aktuellen wissenschaftlichen Kontext voraus, der in den entsprechenden Modulen erarbeitet wird. ³Dementsprechend richtet sich der Studiengang an bereits beruflich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte.

§ 2 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, verliehen. ²Der Grad kann auch mit dem Zusatz („FAU Erlangen-Nürnberg“) geführt werden.

§ 3 Qualifikation zum Masterstudiengang, Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation zum berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Zahnerhaltung wird nachgewiesen durch:

1. den erfolgreichen Abschluss des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (**ZApprO**) bzw. einen sonstigen gleichwertigen im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss,
2. die Approbation als Zahnärztin bzw. Zahnarzt,
3. eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Zahnärztin bzw. Zahnarzt und
4. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach **Anlage 1**.

(2) Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu dem Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 aufweisen.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 kann Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 9 Monaten verfügen, der Zugang zum Studiengang gewährt werden.

²Der Nachweis über die einjährige berufspraktische Erfahrung ist bis zur Immatrikulation vorzulegen. ³Die Gewährung des Zugangs erfolgt unter Vorbehalt.

§ 4 Gliederung des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen Modulen gemäß **Anlage 2** einschließlich des Moduls Masterarbeit.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

(3) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Zahnerhaltung ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen bzw. Module können auch in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt die **Anlage 2** bzw. das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 12 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, studienbegleitende Leistungsnachweise, freiwillige Zwischenprüfungen, Sicherheitsunterweisungen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene, abprüfbarle Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus selbstständigen Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus selbstständigen Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von unmittelbar aufeinander bezogenen unselbstständigen Teilleistungen zum selben Prüfungsgegenstand (sog. echte Portfolioprüfung) sowie in Form von einer unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistung, die aus mehreren in sich geschlossenen mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Teilleistungen bestehen (mehrteilige Studienleistung), zählen als nur eine selbstständige Modul(teil)prüfung im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel oder in fachspezifischer Form (z.B. Dokumentation von Patientenfällen, praktische Übungsleistungen, Seminarleistungen) erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Zahnerhaltung an der FAU voraus.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht

vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden, wobei die Gründe für das Versäumnis unerheblich sind. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 60 ECTS-Punkte erworben werden. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist 60 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der

pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem nach § 9 zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Es gelten § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss hat vier Mitglieder. ²Zwei der Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät im Sinne des Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**, die beiden weiteren Mitglieder können aus dem Kreis der nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Medizinischen Fakultät gemäß Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** bestellt werden. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen nach § 3 i. V. m. **Anlage 1**. ²Der Prüfungsausschuss kann für die Durchführung der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 7 **Anlage 1** an der Medizinischen Fakultät hauptberuflich im Sinn des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätige oder aus der FAU heraus in Ruhestand gegangene hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** sowie hauptberuflich im Sinne des Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** im Dienst der FAU stehende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Prüfende bestellen, wenn sie gemäß § 10 zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind; Näheres regelt **Anlage 1**. ³Der Prüfungsausschuss trifft die abschließende Entscheidung über den Zugang.

(3) Die bzw. der jeweilige Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(4) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung i. V. m. der **Anlage 2** eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmenübereinstimmung gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Die bzw. der jeweilige Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Entscheidung über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die keiner weiteren Erörterung bedürfen oder die von geringer Bedeutung sind. ⁴Der Prüfungsausschuss ist von Entscheidungen nach Sätzen 2 und 3 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Zu den nach Satz 5 übertragbaren Aufgaben gehören insbesondere

- die Bestellung der Prüfenden,
- Entscheidungen über Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Masterarbeit,
- einfach gelagerte Fälle der Entscheidung über Anträge auf Fristverlängerung i.S.d.

§ 8 Abs. 3 sowie der Bearbeitungszeiten für Masterarbeiten;
nicht übertragbar ist die Entscheidung in Widerspruchsverfahren, soweit nicht lediglich deren Zulässigkeit betroffen ist.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 10 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheit

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **BayHIG** und der **HSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden, soweit diese Personen Mitglieder der FAU sind. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIGi.** V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG.**

(5) Die Pflicht der Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 11 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Masterstudiengang immatrikuliert ist und mit der FAU einen Vertrag über die Teilnahme am berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Zahnerhaltung abgeschlossen hat, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil (§§ 28 und 29) und in der **Anlage 2** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom-, Magister- oder Masterprüfung in demselben oder einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

³In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich nach Beginn der Vorlesungszeit zu den Lehrveranstaltungen der Module an; sie sind damit automatisch zur dazugehörigen Prüfung angemeldet. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben. ³Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß § 8 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktagen gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁵Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁶Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁷Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 23 Abs. 3 zu beachten. ⁸Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung und Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 12 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzuleisten.

(2) ¹Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(3) ¹Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzuprüfen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. ²Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. ³Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. ⁴Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. ⁵Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. ⁶Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. ⁷Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. ⁸Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 4 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs führt.

§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie gemäß § 20 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 20 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{\max} = beste erzielbare Note

N_{\min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 12 oder mehr ECTS-Punkten erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. ²Dabei wird pro anerkannter 12 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft.

(5) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. ⁴Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁵Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 15 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten.

§ 16 Fallpräsentation mit anschließendem Fachgespräch

(1) Im Rahmen der Fallpräsentation mit anschließendem Fachgespräch sollen die Studierenden einen klinischen Fall aus der eigenen Patientenbehandlung in anonymisierter Form präsentieren.

(2) ¹Im Rahmen der Präsentation sollen die Studierenden die Vorgaben zur strukturierten Falldokumentation, die im Masterstudium vermittelt werden, entsprechend

berücksichtigen. ²Die Präsentation dauert zwischen 10 und maximal 15 Minuten. ³Der klinische Fall muss dabei von den Studierenden jeweils passend zu den inhaltlichen Themen des jeweiligen Moduls ausgewählt werden.

(3) ¹Im Anschluss an die Präsentation nach Abs. 2 findet ein darauf aufbauendes mündliches Prüfungsgespräch (Fachgespräch) statt, in dem die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Das Fachgespräch findet vor zwei Prüfenden statt und dauert zwischen 5 und 10 Minuten. ³Die von den Prüfenden gestellten Fragen beziehen sich dabei einerseits auf den konkreten klinischen Fall, den die bzw. der Studierende präsentiert hat. ⁴Des Weiteren werden Fragen zum theoretischen Hintergrund mit Bezug zum jeweiligen Fall gestellt.

(4) ¹Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Die Bewertung der Prüfung erfolgt im Rahmen einer Gesamtbewertung aus Präsentation und darauf aufbauendem Fachgespräch, wobei Präsentation und Fachgespräch gleich gewichtet werden; es gilt § 18 Abs. 1.

§ 17 Behandlungsdokumentation

¹Im Rahmen der Behandlungsdokumentation stellen die Studierenden einen klinischen Fall vor; die Art der nachzuweisenden Behandlungsfälle ist im Praktischen Anforderungsprofil (**Anlage 3**) festgehalten. ²Die Fälle sind in anonymisierter Form vorzustellen. ³Die Fallpräsentation muss auf die Punkte

1. Anamnese,
2. Befunde und Diagnose,
3. Behandlungsverlauf,
4. Prognose und
5. Kritische Bewertung des Behandlungsablaufs

eingehen und wird in digitaler Form (z.B. Powerpoint-Präsentation) vorgestellt. ⁴Die Dokumentation sollte klinische Bilder sowie Röntgenaufnahmen enthalten (siehe **Anlage 3**).

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Noten, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

| Prädikat | Note | Erläuterung |
|--------------|---------------------------|---|
| sehr gut | = (1,0 oder 1,3) | eine hervorragende Leistung; |
| Gut | = (1,7 oder 2,0 oder 2,3) | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Befriedigend | = (2,7 oder 3,0 oder 3,3) | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Ausreichend | = (3,7 oder 4,0) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |

| | | |
|-------------------|---------------------------|--|
| nicht ausreichend | = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
|-------------------|---------------------------|--|

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 5) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der **Anlage 2** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die **Anlage 2**. ⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet; das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. ²Bei der Ermittlung der Note wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(4) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen alle Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 und Satz 6 gelten entsprechend.

(5) Die Korrektur und Bewertung einer Prüfung hat mit Ausnahme von Masterarbeiten innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist. ³Hinsichtlich der Wiederholung der Masterarbeit gilt § 29 Abs. 11. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.

(2) ¹Die bzw. der Studierende meldet sich zur Wiederholungsprüfung eigenständig an; es gelten § 12 Abs. 2 und 3.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 möglich.

(4) ¹Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ²Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. ³Bei Versäumung der Wiederholung gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. ⁴Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 8 Abs. 2) finden Anwendung.

(5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.

§ 20 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunden ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 23 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) ¹Wer den Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Vorliegen aller Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement, und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. ²Die Urkunden werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unterzeichnet.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Informationen, die dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 25 Entzug des akademischen Grades

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

II. Teil: Masterprüfung

§ 26 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die **Anlage 2** kann vorsehen, dass die Masterarbeit in demselben Modul durch eine mündliche Masterprüfung (Masterkolloquium) ergänzt wird. ³Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich der mündlichen Masterprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) Die **Anlage 2** regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung.

§ 27 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit, Zulassungsarbeit im Lehramt oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz); § 14 bleibt unberührt. ⁴Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 17,5 ECTS-Punkten.

(2) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit, dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) ¹Zur Vergabe und Betreuung einer Masterarbeit sind alle am Studiengang beteiligten hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** berechtigt, die hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der Medizinischen Fakultät der FAU beschäftigt sind. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Regelbearbeitungsfrist) beträgt sechs Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungsfrist auf begründeten Antrag ausnahmsweise bis zu zweimal um jeweils sechs Wochen verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 6 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ³Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

(7) ¹Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet. ²Im Falle des Nichtbestehens ist die Masterarbeit von einer bzw. einem weiteren Prüfenden zu bewerten, die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. ³Die Bewertung der bzw.

des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit in der Regel innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (PDF-Dokument auf Speichermedium) bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen, die bzw. der die Arbeit im Falle eines nach Abs. 7 Satz 2 notwendigen Zweitgutachtens an die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter weiterleitet. ²Die Einreichung kann durch persönliche Abgabe oder durch Übersendung der Arbeit auf dem Postweg geschehen. ³In den beiden erstgenannten Fällen muss die Arbeit spätestens am letzten Tag der Bearbeitungsfrist vorliegen; bei Übersendung auf dem Postweg ist das Datum des Poststempels des Einlieferungsbelegs maßgeblich. ⁴Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁵Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden; es gilt § 13 Abs. 2 Satz 2.

(9) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie von allen Prüfenden mit wenigstens „ausreichend“ bewertet ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie von allen Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ³Bewertet eine Prüfende bzw. ein Prüfender die Arbeit mit „nicht ausreichend“, die bzw. der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zu bestellen. ⁴Bewertet diese bzw. dieser die Arbeit mit „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten aller drei Gutachten; § 18 Abs. 1 Sätze 5, 6 und 7 finden Anwendung

(10) ¹Ist die Masterarbeit gemäß Abs. 9 Satz 1 angenommen und weichen im Falle der Notwendigkeit von zwei Gutachten die Bewertungen beider Gutachten um weniger als zwei Notenstufen (1,0; 1,3; 1,7 ...) voneinander ab, so ist die Note der Masterarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfenden; dabei findet das Notenschema des § 18 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen beider Prüfenden um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. einen dritten Prüfenden. ³Die drei Noten werden zu gleichen Anteilen gemittelt dabei findet das Notenschema des § 18 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

(11) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er spätestens innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält. ³Andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 3 bis 11 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁵Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit als Zweitversuch innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung

vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung oder Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. ⁶Im Falle der Umarbeitung gilt Satz 4 entsprechend.

III. Schlussvorschriften

§ 28 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 3. Februar 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Zahnerhaltung ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden.

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens aber zum jeweiligen Studienbeginn für den Masterstudiengang abgehalten.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 2 bzw. 3 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. ²Bewerbungen sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres möglich. ³Die in Satz 2 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nicht gewählt werden. ⁴Dem Antrag sind beizufügen

1. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis oder gleichwertige Unterlagen),
2. Nachweis der Approbation,
3. Nachweis über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Zahnärztin bzw. Zahnarzt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3,
4. Lebenslauf,
5. Bewerbungsschreiben, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Qualifikation im Hinblick auf den Studiengang darlegt (max. 2 Seiten),
6. Zusammenstellung eines unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen anonymisierten Patientenfalls aus der bisherigen beruflichen Tätigkeit inkl. Anamnese, Diagnose, Behandlung, Prognose und kritischer Bewertung
7. Nachweis der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen; der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Abschluss nach § 3 Abs 1 Nr. 1 gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (**ZApprO**) erworben wurde.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 9 dem Prüfungsausschuss.

²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzeln von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 und 6 durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, denen nach Abs. 4 Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren gewährt werden konnte, wird anhand eines zweistufigen Verfahrens ermittelt. ²Auf der ersten Stufe (Abs. 6) bewertet der Prüfungsausschuss in einer Vorauswahl anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber grundsätzlich qualifiziert erscheint. ³Bewerberinnen und Bewerber, bei denen nach Abschluss der ersten Stufe keine positive Prognose angestellt werden kann, gelten als ungeeignet und erhalten einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ⁴Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zur zweiten Stufe eingeladen. ⁵Auf der zweiten Stufe (Abs. 7) wird sodann anhand eines Zugangsgesprächs ermittelt, ob sich die positive Prognose in einem persönlichen Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem

Bewerber bestätigt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Masterstudiengang Zahnerhaltung erfolgreich wird absolvieren können.

(6) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Abs. 2 Nrn. 1, 4 und 5 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien und mit den nachstehenden, maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses (max. 50 Punkte):

Tabelle 1: Punktevergabe nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 1

| Note | Punkte |
|--------------|--------|
| Sehr gut | 50 |
| Gut | 40 |
| Befriedigend | 20 |

2. Qualität des Bewerbungsschreibens (max. 10 Punkte):

Tabelle 2: Punktevergabe nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 2

| Qualität des Bewerbungsschreibens | Punkte |
|-----------------------------------|--------|
| Sehr gut | 10 |
| Gut | 5 |
| Befriedigend | 0 |

3. Qualität der Patientenakte (insgesamt max. 40 Punkte, wobei die Punkte aus den einzelnen Kriterien addiert werden):

Tabelle 2: Punktevergabe nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 2

| Anamnese (max. 8 Punkte) | Diagnose (max. 8 Punkte) | Behandlung (max. 8 Punkte) | Prognose (max. 8 Punkte) | Kritische Bewertung (max. 8 Punkte) |
|-----------------------------|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------|---|
| sehr gut (8 Punkte) | sehr gut (8 Punkte) | sehr gut (8 Punkte) | sehr gut (8 Punkte) | sehr gut (8 Punkte) |
| gut (6 Punkte) | gut (6 Punkte) | gut (6 Punkte) | gut (6 Punkte) | gut (6 Punkte) |
| befriedigend (4 Punkte) | befriedigend (4 Punkte) | befriedigend (4 Punkte) | befriedigend (4 Punkte) | befriedigend (4 Punkte) |
| ausreichend (2 Punkte) | ausreichend (2 Punkte) | ausreichend (2 Punkte) | ausreichend (2 Punkte) | ausreichend (2 Punkte) |
| mangelhaft (0 Punkte) | mangelhaft (0 Punkte) | mangelhaft (0 Punkte) | mangelhaft (0 Punkte) | mangelhaft (0 Punkte) |

²Wer in der Summe der Bewertung der Einzelkriterien nach Satz 1 mind. 70 Punkte erzielt hat, wird zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach Abs. 7 eingeladen. ³Im Übrigen gilt Abs. 5 Satz 3.

(7) ¹Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die auf der ersten Stufe nach Abs. 6 mind. 70 Punkte erzielt haben, findet auf der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens ein Zugangsgespräch statt. ²Der Termin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. ⁴Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Zugangsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁵Das Zugangsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ⁶Es kann in begründeten Ausnahmefällen und mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. ⁷Das Zugangsgespräch wird von einem Mitglied der Zugangskommission oder von einer bzw. einem gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 vom

Prüfungsausschuss bestellen Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.⁸ Das Zugangsgespräch soll vor dem Hintergrund des Abs. 5 Satz 5 zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht.⁹ In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender gleichgewichteter Kriterien beurteilt:

1. Fähigkeit die persönliche Eignung für das geplante Studium im Kontext der geplanten weiteren beruflichen Tätigkeit überzeugend darzulegen (20 Prozent),
2. Fachkompetenz (40 Prozent),
3. Wissenschaftliche Kompetenz (40 Prozent).

¹⁰Das Zugangsgespräch wird von der bzw. dem Prüfenden gemäß § 18 bewertet; es gilt als bestanden, wenn jedes der Kriterien mit mindestens dem Prädikat „ausreichend“ bewertet wurde und insgesamt mindestens das Prädikat „befriedigend“ erreicht wurde.¹² Die bzw. der Prüfende gibt auf Basis seiner Bewertung eine Empfehlung über die Gewährung oder Ablehnung des Zugangs ab; § 27 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Basis der Empfehlung nach Abs. 7 Satz 12 über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens.² Im Falle des Bestehens gilt die Bewerberin bzw. der Bewerber als geeignet und der Zugang zum Studiengang wird gewährt.³ Im Falle des Nichtbestehens gilt die Bewerberin bzw. der Bewerber als nicht geeignet und wird nicht in den Masterstudiengang aufgenommen.

(9) Über die erste Stufe sowie das Zugangsgespräch ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen; § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

(10) ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.² Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist ausgeschlossen.³ Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im Masterstudiengang hat unbeschränkte Gültigkeit, solange und soweit der Masterstudiengang nicht mit Auswirkungen auf das Qualifikationsfeststellungsverfahren wesentlich geändert wurde.

(11) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen.² Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.³ Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(12) Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen bzw. Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

Anlage 2: Studienverlaufsplan für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Zahnerhaltung

| Modulbezeichnung | Lehrveranstaltung | SWS | | | | Gesamt ECTS-Punkte | Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten | | | | | Art und Umfang der Prüfung | Faktor Abschlussnote |
|----------------------------------|--|-----|---|---|---|--------------------|--|------|----|----|------|---|----------------------|
| | | V | Ü | P | S | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | | |
| Restaurative Zahnerhaltung | Kariologie und Restaurative Zahnerhaltung | 0,5 | | | | 5 | 1 | | | | | Fallpräsentation (10-15 Min.) mit anschließendem Fachgespräch (5-10 Min.) (50% + 50%) | 1 |
| | Dentalmaterialien | 0,5 | | | | | 1 | | | | | | |
| | Klinische Fallbesprechung | | | | 1 | | 2 | | | | | | |
| | Simulationsübung | | 1 | | | | 1 | | | | | | |
| Patientenbehandlung I | Patientenbehandlung in der restaurativen Zahnerhaltung | | | 1 | | 7,5 | 7,5 | | | | | Behandlungsdokumentation (SL) ² | 0 |
| Parodontologie | Parodontologie | 1 | | | | 5 | | 2 | | | | Fallpräsentation (10-15 Min.) mit anschließendem Fachgespräch (5-10 Min.) (50% + 50%) | 1 |
| | Klinische Fallbesprechung | | | | 1 | | 2 | | | | | | |
| | Simulationsübung | | 1 | | | | 1 | | | | | | |
| Patientenbehandlung II | Patientenbehandlung in der Parodontologie | | | 1 | | 5 | | 5 | | | | Behandlungsdokumentation (SL) ² | 0 |
| Endodontologie | Endodontologie | 1 | | | | 5 | | | 2 | | | Fallpräsentation (10-15 Min.) mit anschließendem Fachgespräch (5-10 Min.) (50% + 50%) | 1 |
| | Klinische Fallbesprechung | | | | 1 | | | 2 | | | | | |
| | Simulationsübung | | 1 | | | | | 1 | | | | | |
| Patientenbehandlung III | Patientenbehandlung im Bereich Endodontie | | | 1 | | 5 | | | 5 | | | Behandlungsdokumentation (SL) ² | 0 |
| Präventive und Kinderzahnmedizin | Präventive Zahnmedizin und Kinderzahnheilkunde | 1 | | | | 5 | | | | 2 | | Fallpräsentation (10-15 Min.) mit anschließendem Fachgespräch (5-10 Min.) (50% + 50%) | 1 |
| | Klinische Fallbesprechung | | | | 1 | | | | 2 | | | | |
| | Simulationsübung | | 1 | | | | | | 1 | | | | |
| Patientenbehandlung IV | Patientenbehandlung im Bereich der präventiven und Kinderzahnmedizin | | | 1 | | 5 | | | | 5 | | Behandlungsdokumentation (SL) ² | 0 |
| Masterarbeit | Mentorat | | | | 1 | 17,5 | | | | | 2,5 | Masterarbeit (15-30 Seiten; 100%) und Präsentation (ca. 10-15 Min.) | 4 |
| | Masterarbeit | | | | | | | | | | 15 | | |
| Summe SWS und ECTS-Punkte: | | 4 | 4 | 4 | 5 | 60 | 12,5 | 12,5 | 10 | 10 | 17,5 | | |
| 17 | | | | | | | | | | | | | |

- 1 Die im Studienverlaufsplan in den ersten vier Semestern verorteten Module werden im Rahmen eines rollierenden Systems angeboten. Dabei wird jedes Semester nur ein Modul angeboten, das von Studierenden aller aktuellen Kohorten belegt werden soll, soweit diese das jeweilige Modul noch nicht erfolgreich absolviert haben.
- 2 Im Rahmen der jeweiligen Behandlungsdokumentation müssen die Studierenden nachweisen, dass sie das jeweilige Anforderungsprofil der einzelnen Patientenbehandlungen gemäß **Anlage 3** erfüllt haben. Die einzelnen Behandlungsnachweise können bis zum Abschluss des Studiums nachgereicht werden. Das jeweilige Modul Patientenbehandlung I bis IV ist erst erfolgreich abgeschlossen und ECTS-Punkte werden erst dann vergeben, wenn der Nachweis erbracht ist. Im Übrigen gilt § 17.

Anlage 3: Praktisches Anforderungsprofil der einzelnen Patientenbehandlungen nach Anlage 2

| Fachbereich | Beschreibung Therapie | Anzahl | Dokumentation (zusätzlich zu klinisch) |
|---|--|--------|---|
| Restaurative Zahnerhaltung (Patientenbehandlung I) | Vitalerhaltende Maßnahmen: Indirekte Überkappung (Erweiterte) Fissurenversiegelung | 1 | Foto, Rö BF/EZ/OPG |
| | Füllungstherapie Frontzahnbereich direkt | 2 | Foto, (Rö) |
| | Füllungstherapie Seitenzahnbereich direkt | 2 | Foto, (Rö) |
| | Indirekte Restauration Seitenzahnbereich (analoger oder digitaler Workflow) | 2 | Foto, Rö EZ/OPG |
| | Ästhetische Korrektur (z.B. Zahnumformung, Verbreiterung, direkt oder indirekt) | 1 | Fotos |
| | | | |
| Parodontologie (Patientenbehandlung II) | Gingivitistherapie | 3 | Foto vorher – nachher |
| | Systematische Parodontitistherapie (Indikationsstellung – Planung – Durchführung – erste Nachsorge/UPT) | 3 | Foto vorher – Verlauf – nachher Rö diagnostisch, ggf. im Verlauf |
| | Unterstützende Parodontitis-Therapie/ Recall | 1 | Foto vorher – Verlauf – nachher Rö diagnostisch, ggf. im Verlauf |
| | Parodontalchirurgische Maßnahme, ggf. Regeneration | 1 | Foto vorher – Verlauf – nachher Foto vorher – Verlauf – nachher Rö diagnostisch, ggf. Nachkontrolle |
| Endodontie (Patientenbehandlung III) | Vitalerhaltende Maßnahmen: Direkte Überkappung | 1 | Foto, Rö BF/EZ/OPG |
| | Wurzelkanalbehandlung Frontzahnbereich (Traumafall) | 2 | Foto, Rö diagnostisch, Rö Längenmess/Rö Masterpoint, Rö WF |
| | Wurzelkanalbehandlung Seitenzahnbereich | 2 | Foto, Rö diagnostisch, Rö Längenmess/Rö Masterpoint, Rö WF |
| | Revisionsbehandlung | 1 | Foto, Rö diagnostisch, Rö GP entfernt/Rö Längenmess/Rö Masterpoint, Rö WF |
| | Perforationsdeckung oder apikaler Plug (Anwendung MTA/Biodentine) | 1 | Foto, Rö EZ |
| Präventive und Kinderzahnmedizin (Patientenbehandlung IV) | Prophylaxe inkl. Mundhygieneunterweisungen (IP1, IP2, IP4) | 2 | Foto vorher, Foto angefärbt |
| | Prophylaktische Fissurenversiegelung (IP5) | 1 | Foto vorher - nachher |
| | Füllungstherapie Milchzahn (falls notwendig in Kombination mit vitalerhaltenden Maßnahmen) | 1 | Wenn möglich Foto, wenn indiziert Rö BF/EZ |
| | Versorgung dentales Trauma inkl. Nachsorge bis 6 Monate (auch bei jungem Erwachsenen möglich, sh. Endodontie) | 1 | Dokumentationsbogen dentales Trauma, wenn möglich bei jedem Termin Foto, Rö wenn indiziert |
| | Betreuung MIH Patient (Dokumentation, Monitoring, falls Notwendig Intervention); Alternativ: Amelogenesis/Dentigenesis imperfecta, Patient mit (syndromal bedingter) Zahnbildungsstörung o.ä. | 1 | Foto, wenn indiziert BF/EZ/OPG |
| | | | |